

Beschlussvorlage- Nr. 495/16 öffentlich

Betreff: Wahrnehmung der Mitgliedsrechte der Stadt in den Verbandsversammlungen des Abwasserverbandes Köthen (Grundsatzbeschluss) und des AZV "Ziethetal" (Änderung Grundsatzbeschluss)

		Abstimmungsergebnis:			Änderung des Beschlussvorschlages
		Ja	Nein	Enth.	
Vorberatung Ortschaftsrat Biendorf	30.11.2016	☐	☐	☐	☐
Vorberatung Hauptausschuss	08.12.2016	☐	☐	☐	☐
Vorberatung Ortschaftsrat Wohlsdorf	13.12.2016	☐	☐	☐	☐
Entscheidung Stadtrat	15.12.2016	☐	☐	☐	☐

Finanzielle Auswirkungen Die für die im Betreff genannte Maßnahme erforderlichen Haushaltsmittel

☐ Ja in Höhe von _____EUR stehen im Haushaltsplan 2015

☐ im Produkt ... auf dem Konto ... zur Verfügung

☒ Nein ☐ nicht zur Verfügung

Auszüge vorbehaltlich der Genehmigung sind zuzuleiten:

Amt: 30 Rechtsamt

☐ (ansonsten Protokolle im Intranet)

Aufgestellt: Dr. Elstermann

Amt: 30 Rechtsamt

mitgezeichnet: Frau Ost

- Oberbürgermeister -

Beschlusskontrolle

Die Umsetzung des Beschlusses ist an das Stadtratsbüro zu melden bis: sofort nach Umsetzung

Kurze Inhaltsangabe (bitte für Bürger/Gäste Inhalt kurz zusammenfassen):

Mit Wirksamwerden der Übertragung der öffentlichen Aufgabe der Abwasserbeseitigung für die Ortsteile Biendorf, Wohlsdorf und Crüchern (frühestens zum 01.01.2017) auf den Abwasserverband Köthen (AV Köthen) wird die Stadt Bernburg (Saale) Mitglied im AV Köthen und entsendet einen Vertreter in die Verbandsversammlung. Der Vertreter ist gemäß § 11 GKG-LSA an die Beschlüsse des Stadtrates gebunden.

Mit einem Grundsatzbeschluss soll festgelegt werden, welche Angelegenheiten, über die der Vertreter in der Verbandsversammlung des AV Köthen für die Stadt als Mitglied zu entscheiden hat, im Stadtrat behandelt werden sollen.

Gleichzeitig soll der Grundsatzbeschluss für die Vertreter der Stadt in der Verbandsversammlung des AZV „Ziethetal“ (AZV) geändert werden.

Begründung:

1. Grundsatzbeschluss AV Köthen

Der Stadtrat hat die öffentliche Aufgabe der Abwasserbeseitigung für die Ortsteile Biendorf, Wohlsdorf und Crüchern auf den AV Köthen übertragen (vgl. BV-Nr. 461/16).

Gemäß § 7 Abs. 3 der Verbandssatzung entsendet die Stadt einen Vertreter und einen Stellvertreter in die Verbandsversammlung des AV Köthen. Der Vertreter hat eine Stimme. In der Sitzung des Stadtrates vom 27.10.2016 wurde die Vertreterin gewählt (vgl. BV-Nr. 461/16).

Gemäß § 11 (2) 4 GKG-LSA ist der Vertreter einer kommunalen Gebietskörperschaft an die Beschlüsse des ihn entsendenden Verbandsmitgliedes gebunden.

Die Weisungsgebundenheit der Vertreter beruht auf der Auffassung, dass der Vertreter kein freies Mandat hat, sondern in erster Linie verpflichtet ist, Mitgliedsrechte der entsendenden kommunalen Körperschaft wahrzunehmen.

Der Stadtrat hat somit die Möglichkeit, dem gewählten Vertreter im Rahmen der bisher praktizierten Vorgehensweise bei dem WZV und dem AZV (Votum für den Vertreter der Stadt in der Verbandsversammlung) durch eine Beschlussfassung Weisungen zu erteilen. Eine Beschlussfassung des Stadtrates in wichtigen Angelegenheiten liegt sowohl im Interesse des Stadtrates als auch des Vertreters der Stadt in der Verbandsversammlung.

Für die Vorbereitung der Voten des Stadtrates für den Vertreter in der Verbandsversammlung im Rahmen der Beteiligungsverwaltung und um zeitliche Verzögerungen zu vermeiden ist es empfehlenswert, in einem Grundsatzbeschluss vorab festzulegen, welche Angelegenheiten der Stadtrat grundlegend bei einer abschließenden Entscheidung im AV Köthen behandeln möchte, um von seiner Weisungsbefugnis Gebrauch zu machen.

Der Grundsatzbeschluss würde die Behandlung weiterer Angelegenheiten im Bedarfsfall nicht ausschließen, aber die Behandlung der wichtigsten Angelegenheiten durch den Stadtrat sicherstellen. Die Beteiligungsverwaltung würde für die im Grundsatzbeschluss genannten Angelegenheiten nach Eingang der entsprechenden Informationen bzw. Beschlussunterlagen für die Verbandsversammlung, die notwendigen Beschlussvorlagen erstellen und dem zuständigen Fachausschuss zur Vorberatung bzw. dem Stadtrat zur Entscheidung vorlegen. Um die Arbeit des AV Köthen nicht zu behindern, soll dies jedoch unter dem Vorbehalt stehen, dass der Weisungsbeschluss terminlich möglich ist, d.h. dass eine planmäßige Stadtratssitzung vor einer geplanten Verbandsversammlung, zu der die Beratungsgegenstände bereits bekannt sind, stattfindet. Andernfalls erfolgt keine Weisung, sondern lediglich eine Information des Stadtrates in der nächsten Sitzung.

Als Angelegenheiten von besonderer Bedeutung erscheinen Beschlüsse der Verbandsversammlung in Ausübung der Satzungsgewalt (Erlass, Änderung und Neufassung der Verbandssatzung und von Gebührensatzungen), da diese - besonders Beitrags- und Gebührensatzungen - hohe Außenwirkung haben.

Darüber hinaus haben Entscheidungen der Verbandsversammlung über die Aufstellung von Wirtschaftsplänen, Feststellung von Jahresabschlüssen, über Angelegenheiten, die für den Fortbestand des Verbandes wichtig sind (z.B. Auflösung, Fusionen) sowie über wesentliche finanzielle Angelegenheiten des Abwasserverbandes, einen hohen Stellenwert.

2. Änderung Grundsatzbeschluss AZV

Aus terminlichen Gründen ist der zuletzt im Jahr 2013 gefasste Grundsatzbeschluss nur in einigen wenigen Fällen umsetzbar.

Für den Fall, dass bis zur Auflösung des AZV in der Verbandsversammlung noch Beschlüsse gefasst werden müssen, die eine Weisung des Stadtrates erfordern, wird der Grundsatzbeschluss entsprechend geändert.

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Stadtrat folgende Beschlüsse zu fassen:

Der Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale) fasst folgende Grundsatzbeschlüsse für den AV Köthen und für den in Auflösung befindlichen AZV Ziethetal:

- I. Zur Wahrnehmung der Rechte der Stadt im AV Köthen und im AZV „Ziethetal“ (soweit für den AZV zutreffend) sind insbesondere folgende Angelegenheiten soweit terminlich möglich durch die Vertreter der Stadt in den Verbandsversammlungen der beiden Verbände dem Stadtrat zur Beschlussfassung zu unterbreiten:
 1. Erlass und Änderung der Verbandssatzung und von Gebührensatzungen
 2. Angelegenheiten von besonderer Bedeutung (z.B. Auflösung, Fusionen) sowie wesentliche Finanzangelegenheiten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Bernburg (Saale) haben oder haben können.
- II. Die Vertreter der Stadt im AV Köthen und AZV „Ziethetal“ werden angewiesen den Stadtrat inhaltlich zu informieren über die Aufstellung von Wirtschaftsplänen und die Feststellung von Jahresabschlüssen.